

Sitzungskostenordnung

**für die Mitglieder der Organe, der Rentenausschüsse, der Widerspruchs- und
Einspruchsausschüsse vom 28.01.2010
- in der Fassung vom 21.12.2021 -**

I. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen, notwendigen und durch Beleg nachgewiesenen (Ziffern 1-4) Fahrtkosten erstattet:

1. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten und Liegeplatzzuschläge

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte. Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendung angesehen werden.

3. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z.Z. 0,30 Euro/km).

4. Kosten für die Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentliche Nahverkehrsmittel
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi
- d) Gepäckkosten und Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten

II. Tagegeld

Es werden gewährt für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamte

1. ein Tagegeld i.H.v. derzeit 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der/die ehrenamtlich Tätige 24 Stunden von der Wohnung abwesend ist;
2. ein Tagegeld i.H.v. derzeit jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der/die ehrenamtlich Tätige an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet;
3. ein Tagegeld i.H.v. derzeit 14 Euro für den Kalendertag, an dem der/die ehrenamtlich Tätige ohne Übernachtung außerhalb der Wohnung mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der/die ehrenamtlich Tätige den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist;
4. für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort Tagegeld in gleicher Höhe (Ziffer 1-3).
5. Wird von Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes (zz. 28 Euro) gekürzt.
6. Abweichend von der Regelung in Ziffer II. Nr. 5 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Organmitgliedern auf Kosten der VBG generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden (zz. 14 Euro) gemäß § 9 Abs. 4 a des EStG nicht übersteigen.

III. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in Höhe des für Bundesbeamte im jeweils geltenden Reisekostenrecht festgesetzten Betrags gewährt, wenn sich die ehrenamtliche Tätigkeit
 - außerhalb des Wohnortes einschließlich der Hin- und Rückreise über mehrere Kalendertage erstreckt oder
 - vor 03:00 Uhr begonnen oder nach 02:00 Uhr beendet worden ist.

2. Höhere Übernachtungskosten werden bei belegmäßigem Nachweis erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

IV. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglied einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte II und III gezahlt.

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

VI. Pauschbeträge

1. Es werden gewährt für Sitzungen
 - der Vertreterversammlung, des Vorstandes und ihrer Ausschüsse einschl. der Gruppenvorbesprechungen,
 - der Rentenausschüsse, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

pro Kalendertag unabhängig von der Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 79,- Euro; die Vorsitzenden der Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

2. Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen werden gewährt

2.1 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von monatlich je 790,- Euro sowie ein Pauschbetrag für Auslagen von je 81,- Euro,

2.2 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von monatlich je 237,- Euro sowie ein Pauschbetrag für Auslagen von je 41,- Euro.

3. anderen Organmitgliedern, die

- in Vertretung der Vorsitzenden oder in deren Auftrag handeln,
- als Vorsitzende der Ausschüsse handeln,
- an Verhandlungen, Arbeitsbesprechungen usw. teilnehmen, zu denen Vorstand oder Vertreterversammlung das Organmitglied entsandt haben,
- an Veranstaltungen von Berufsgenossenschaften, ihrer Verbände und Trägervereine teilnehmen, wenn hierfür eine besondere Vorbereitung erforderlich ist,

pro Kalendertag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 79,- Euro.

Die Sitzungskostenordnung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Die aktuellen Änderungen bezüglich der Kinderbetreuungs- und Pflegekosten (V.), der Höhe der Pauschbeträge in Ziffer VI., 1.-3. sowie die Klarstellung zu virtuellen oder hybriden Sitzungsformaten treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.